

## § 6 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Eintrittsgelder von Veranstaltungen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils am Jahresanfang im Voraus zahlbar.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Geschäftsjahr einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen findet statt, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt oder der Vorstand einstimmig beschließt. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen worden ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins
- d) Beschlüsse über Aufnahme/Ausschluß von Mitgliedern
- e) Beschlüsse gem. § 3 letzter Satz
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Wahl zweier Revisoren

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Kassenwart, die zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse des Vorstandes sind rechtsfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dafür stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.